

Öffentliche mündliche Anhörung Ausschussvorlage/INA/19/30/ – Teil 2 –
Stand: 22.01.2016

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur Sitzung des Innenausschusses
am 21.01.2016 zu:

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz (HesTG)
– Drucks. [19/2341](#) –



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herr Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 18.01.2016
Az. : Ru/ck/021.26

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Hessisches Transparenzgesetz (HessTG) – Drucks. 19/2341 –
Ihr Zeichen I A 2.1, Ihre Nachricht vom 08.12.2015**

Sehr geehrter Herr Klee,

für die uns mit obengenanntem Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Gerne nehmen wir diese im Folgenden wahr:

Wir möchten voranstellen, dass der Hessische Landkreistag, als Verband der 21 hessischen Landkreise, in den vergangenen Jahren wiederholt zu vergleichbaren Gesetzesvorhaben Stellung bezogen hat. Auch nach einer erneuten Beteiligung unserer Mitglieder verbleibt es bei der ablehnenden Haltung unseres Verbandes zu einer Ausweitung der Akteneinsichts- und Zugangsrechte, die unabhängig von einer möglichen Verfahrensbeteiligung etc. sind.

Wir halten die bislang für die Bürgerinnen und Bürger bestehenden Rechte im Bereich des allgemeinen Akteneinsichtsrechts, des Umweltinformationsrechts, aber auch im Bereich des Presse-, Datenschutz- oder Kommunalrechts für ausreichend, um die Bedarfe vor Ort zu befriedigen. Darüber hinaus ist uns kein hessischer Fall bekannt, in dem vor Ort Streitigkeiten über die Frage der Gewährung beziehungsweise Verweigerung eines Akteneinsichtsrechtes aufgetreten wären, so dass wir einen Regelungsbedarf aktuell nach wie vor nicht erkennen können.

An dieser Stelle müssen wir jedoch wiederholt auf den im Falle der Umsetzung des Gesetzesvorhabens auf alle Verwaltungen, und damit auch auf die Kreisverwaltungen, zukommenden erheblichen Arbeitsmehraufwand hinweisen. Insbesondere die im Gesetz vorgesehene Regelfrist von einem Monat würde in der Praxis dazu führen, dass erhebliche Arbeitskräfte auf die Frage des Umfangs der zu gewährenden Ak-

teneinsicht und die Bereitstellung der Zugangsmöglichkeiten verwendet werden müssten. Auch erinnern wir in diesem Zusammenhang an § 29 HVwVfG und das dort enthaltene Akteneinsichtsrecht für Verfahrensbeteiligte. Hiernach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies halten wir für ausreichend.

Ferner vermag die in § 16 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung zur Kosten-erhebung nicht zu überzeugen. Zwar werden nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Gebühren und Auslagen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben; die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in die Informationen vor Ort sowie weitere Amtshandlungen sind jedoch bereits nach Satz 2 kostenfrei. Des Weiteren sind nach Satz 3 die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellende Person dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches abgehalten wird. Hierzu hatten wir bereits im vergangenen Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass derartige Regelungen entweder zu einer Kostenunterdeckung bei der ersuchten Behörde führen oder anderenfalls die Gefahr mit sich bringen, dass bei kostendeckenden Gebühren in einer gewissen Höhe der Vorwurf in der Öffentlichkeit erhoben werden würde, Einsichtsuchende sollten durch hohe Kostenrechnungen „mundtot“ gemacht werden. Beides halten wir für kritikwürdig.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor